

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE RECHTSANWALTSKAMMER WIEN UND DEREN AUSSCHUSS 2006<sup>1</sup>

<b>Name, Sitz und Mitgliedschaft</b>	
<b>§ 1</b>	Der Rechtsanwaltskammer Wien mit dem Sitz in Wien gehören alle Rechtsanwälte an, die in die Liste der Rechtsanwälte oder in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte dieser Kammer eingetragen sind.
<b>Organe der Kammer</b>	
<b>§ 2</b>	Die Organe der Rechtsanwaltskammer sind: die Plenarversammlung und der Ausschuss.
<b>Plenarversammlung</b>	
<b>§ 3</b>	Die Plenarversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach der Rechtsanwaltsordnung, dem Disziplinarstatut, dieser Geschäftsordnung und anderen Rechtsvorschriften in ihren Wirkungsbereich fallen.
<b>§ 4</b>	Plenarversammlungen sind durch den Präsidenten über Beschluss des Ausschusses einzuberufen. (a) Die ordentliche Plenarversammlung ist im Laufe der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres einzuberufen. (b) Eine außerordentliche Plenarversammlung ist einzuberufen, wenn der Ausschuss dies für nötig findet oder wenn dies wenigstens von einem Fünftel der Kammermitglieder oder von der Plenarversammlung unter Bekanntgabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.
<b>§ 5</b>	(1) Zur Plenarversammlung sind alle Kammermitglieder schriftlich und durch Kundmachung im Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes, spätestens 5 Wochen vor dem Tage der Plenarversammlung, einzuladen. (2) Im Falle der Anberaumung von Wahlen hat die Einladung auch die Aufforderung zur Einbringung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 1) und die Bekanntgabe der Zeit für die Stimmabgabe (§ 12 Abs. 3) zu enthalten. (3) Rechtsanwaltsanwärter sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Plenarversammlungen teilzunehmen.
<b>§ 6</b>	(1) Die Tagesordnung der Plenarversammlung wird vom Präsidenten festgelegt.

<sup>1</sup> Beschlossen in der Vollversammlung der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und das Burgenland am 21.05.1974, 20.06.1977, 10.06.1981 und 13.06.1984 sowie in den Plenarversammlungen der Rechtsanwaltskammer Wien am 23.03.1988, 26.03.1990, 18.04.1991, 13.05.1993, 04.05.1995, 13.04.1999 und 03.12.2003, 13.05.2004, 27.04.2006 genehmigt mit den B des BMJ vom 29.08.1974, Z17.502-4b/74, 01.09.1977, Z16.100/1-I/6/77, 28.07.1981, Z16.100/2-I/6/81, 29.06.1984, Z16.100/3-I/6/84, 13.04.1988, Z16.100/4-I/6/88, 02.05.1990, Z16.100/13-I/6/90, 24.05.1991, Z16.100/16-I/6/91, 03.06.1993, Z16.100/23-I 6/93, 19.05.1995, Z16.100/24-I 6/1995, 30.07.1999, Z16.100/29-I 6/1999, 02.02.2004, Z16.100/38-I.6/2003, 18.08.2004, GZ BMJ-B16.100/0001-I 6/2004 und vom 05.07.2006, Z16.100/0001-I 6/06 bzw. kundgemacht im AnwBl 1974, 242; 1977, 338; 1981, 394; 1984, 380; 1990, 241; 1991, 449; 1993, 482; 1995, 405 und 1999, 769.

	<p>(2) In die Tagesordnung sind aufzunehmen:</p> <p>(a) Gegenstände, deren Aufnahme der Ausschuss beschließt;</p> <p>(b) Gegenstände im Sinne des § 4 lit b;</p> <p>(c) Anträge aus dem Kreise der Kammermitglieder.</p>
	<p>(3) Anträge gemäß Abs 2 lit. c sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit den eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen von mindestens 20 Kammermitgliedern einzubringen und durch den Präsidenten binnen 1 Woche gemäß § 5 kundzumachen. Diese Unterstützungserklärungen können auf einer oder mehreren Urkunden und auch per Telefax abgegeben werden.</p>
	<p>(4) In der Plenarversammlung kann nur über die in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge und über von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützte Zusatz- und Abänderungsanträge verhandelt und gültig Beschluss gefasst werden.</p>
<b>§ 7</b>	<p>(1) Den Vorsitz in der Plenarversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses; ist auch kein Mitglied des Ausschusses anwesend, führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied der Plenarversammlung den Vorsitz.</p>
	<p>(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, vertagt und schließt die Plenarversammlung, er kann Ordnungsrufe erteilen und das Wort entziehen.</p>
<b>§ 8</b>	<p>(1) Über Antrag eines Kammermitgliedes ist über den Schluss der Wechselrede sogleich abzustimmen.</p>
	<p>(2) Ist der Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen, so hat der Vorsitzende einem Redner gegen den Antrag und als letztem einen Vertreter der Antragsteller das Wort zu erteilen.</p>
<b>§ 9</b>	<p>(1) Die Plenarversammlung ist, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Kammermitglieder beschlussfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Stimmabgabe durch mindestens zwei Fünftel der Anwesenden notwendig.</p>
	<p>(2) Zur gültigen Beschlussfassung über die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung der Kammer, sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung der Kammer ist die Anwesenheit von mindestens einem Fünftel der Kammermitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Zahl der Anwesenden ist anhand der Anwesenheitsliste, die Zahl der Abstimmenden bei der Stimmabgabe zu ermitteln und vom Vorsitzenden der Plenarversammlung bekanntzugeben.</p>
	<p>(3) Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende hat nur im Falle der Stimmgleichheit ein Stimmrecht.</p>
	<p>(4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; jede Vertretung ist unzulässig. Die Abstimmung geschieht in der Regel durch Handaufheben. Im Zweifel ist die Gegenprobe, erforderlichenfalls namentliche Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Über Anordnung des Präsidenten oder eines von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützten schriftlichen Antrages ist die Abstimmung namentlich oder geheim mit Stimmzettel durchzuführen.</p>
<b>§ 10</b>	<p>(1) In der Plenarversammlung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste zu führen.</p>

	(2) Hierzu bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer aus den anwesenden Kammermitgliedern oder aus dem Personalstand des Kammeramtes. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen.
	(3) Das Protokoll ist im Kammeramt zur Einsicht für die Kammermitglieder aufzulegen. Der Zeitpunkt der Auflage ist schriftlich über die Kammernachrichten oder das Intranet der Rechtsanwaltskammer Wien kundzumachen. Eine Kurzfassung des Protokolls ist schriftlich allen Kammermitgliedern ebenfalls über die Kammernachrichten oder das genannte Intranet bekanntzugeben.
	(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen 4 Wochen nach Auflegung und deren Bekanntmachung beim Präsidenten einzubringen. Über diese Einwendungen entscheidet die nächste Plenarversammlung.
<b>Wahlen</b>	
<b>§ 11</b>	(1) Mit der Einladung zu einer Plenarversammlung, bei der nach der Tagesordnung Wahlen durchgeführt werden, ist zur Einbringung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Wahlvorschläge sind spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Plenarversammlung mit der Unterstützungserklärung (siehe § 6 Abs 3) von mindestens 20 Kammermitgliedern schriftlich beim Ausschuss einzubringen. Der Ausschuss hat zeitgerecht eingelangte Vorschläge unverzüglich schriftlich oder über Intranet der RAK Wien allen Kammermitgliedern bekanntzumachen.
	(2) Kandidaten sind nur wählbar, wenn sie spätestens eine Woche vor der Plenarversammlung dem Ausschuss die schriftliche Erklärung abgeben, eine allfällige Wahl anzunehmen.
<b>§ 12</b>	(1) Die Wahlen erfolgen in der Plenarversammlung mit Stimmzetteln, die der Ausschuss auflegt und auf denen die einzelnen Wahlvorschläge gemäß § 11 Abs. 1 ersichtlich sind.
	(2) Die Wahlen sind geheim; das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Vertretung ist unzulässig.
	(3) Beginn und Schluss der Stimmabgabe sind vom Vorsitzenden in der Plenarversammlung zu verkünden. Der Vorsitzende hat den beabsichtigten Schluss der Stimmabgabe, der nicht vor dem in der Einladung bekanntgegebenen Zeitpunkt erfolgen darf, zehn Minuten vorher anzukündigen.
	(4) Die Anzahl der zur Wahl Anwesenden ist vom Vorsitzenden unmittelbar nach Schluss der Stimmabgabe auf Grund der Anwesenheitsliste festzustellen und dem Obmann der Stimmzähler bekanntzugeben. Die zu einer Wahl erforderliche Mehrheit der Stimmen wird im ersten und zweiten Wahlgang (§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 RAO) nach der Anzahl der zur Wahl Anwesenden ermittelt; im dritten Wahlgang entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Zur Ermittlung des Ergebnisses der Stimmabgabe sind 5 bis 35 Stimmzähler in ungerader Zahl, jedoch nicht aus dem Kreis der Wahlkandidaten, von der Plenarversammlung vor Beginn der Stimmabgabe zu wählen. Zusätzlich bestimmt der Ausschuss eines seiner Mitglieder als Obmann. Die gewählten Stimmzähler entscheiden mit einfacher Mehrheit. Der Obmann hat nur bei Stimmgleichheit das Stimmrecht.

Bei schriftlicher Abstimmung ist analog vorzugehen.

In den Fällen, in denen mehrere Personen in einem Wahlgang zur Wahl stehen (z.B. Mitglieder des Ausschusses, des Disziplinarrates usw) und mehr Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit erhalten als Positionen zu besetzen sind, sind nur so viele Kandidaten gewählt, wie offene Positionen vorhanden sind, und zwar nach Maßgabe der Stimmenstärke.

Sollten dabei für zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen abgegeben werden und mit diesen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Positionen überschritten werden, ist zwischen diesen Kandidaten ein weiterer Wahlgang abzuhalten.

(6) Das Ergebnis der Stimmabgabe wird von den Stimmzählern in einem Protokoll beurkundet, das folgende Angaben enthält:

- (a) die Anzahl der Anwesenden,
- (b) die Anzahl der abgegebenen, der leeren und ungültigen Stimmzettel und
- (c) die Anzahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
- (d) die gewählten Kandidaten.

(7) Für einen Kandidaten zur Wahl in den Ausschuss als Präsident, Präsidenten-Stellvertreter oder Mitglied kann eine Stimme gültig nur für eine dieser Funktionen abgegeben werden; dies gilt auch für einen Kandidaten als Präsident oder Mitglied des Disziplinarrates, sowie als Kammeranwalt und Kammeranwaltstellvertreter oder Mitglied der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

(8) Wird ein zweiter oder dritter Wahlgang (§ 24 Abs. 1 und Abs. 2 RAO) notwendig, ist dies vom Vorsitzenden der Plenarversammlung zu verkünden, wobei die Plenarversammlung zur Durchführung des zweiten oder dritten Wahlganges vom Vorsitzenden erstreckt werden kann.

(9) Das Protokoll ist vom Obmann und von allen Stimmzählern zu unterfertigen. Der Obmann berichtet dem Vorsitzenden über das Ergebnis der Stimmabgabe. Das Ergebnis der Wahlen wird vom Vorsitzenden wenn möglich unmittelbar in der Plenarversammlung verkündet. Jedenfalls ist es vom Präsidenten insbesondere im „Österreichischen Anwaltsblatt“ kundzumachen unter Mitteilung der abgegebenen und auf den einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen.

Das Mandat eines neu oder wiedergewählten Funktionärs beginnt mit dem der Plenarversammlung folgenden Monatsersten. Sofern dieser Monatserste auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag fällt, beginnt die Funktionsperiode mit dem darauf folgenden Werktag.

Das Mandat eines Prüfungskommissärs der Rechtsanwaltsprüfungskommission sowie das eines Anwaltsrichters der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter beginnt mit dem 1. Jänner des der Wahl folgenden Kalenderjahres und dauert je fünf Jahre.

<b>Ausschuss</b>	
<b>§ 13</b>	Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien besteht aus dem Präsidenten, drei Präsidenten-Stellvertretern und aus weiteren 26 Mitgliedern.
<b>§ 14</b>	(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. (2) Im Falle einer Neuwahl des gesamten Ausschusses scheiden nach Ablauf der ersten auf diese Neuwahl folgenden ordentlichen Plenarversammlung 9 Ausschussmitglieder, im zweiten Jahre 9 Ausschussmitglieder und die Präsidenten-Stellvertreter, im 3. Jahre die übrigen Ausschussmitglieder und der Präsident aus.
<b>§ 15</b>	(1) Im ersten und zweiten Jahr nach einer Neuwahl des gesamten Ausschusses entscheidet über das Ausscheiden von 9 Ausschussmitgliedern im ersten Jahr und von weiteren 9 Ausschussmitgliedern im zweiten Jahr nach der Wahl das Los, in den folgenden Jahren der Ablauf der dreijährigen Funktionsdauer. (2) Die Auslosung ist in einer Sitzung des Ausschusses vorzunehmen. (3) Wenn Ausschussmitglieder während der Funktionsdauer ausscheiden, werden sie durch Ersatzwahlen für deren restliche Amtsdauer ersetzt.
<b>Präsident</b>	
<b>§ 16</b>	(1) Der Präsident führt die laufenden Geschäfte. Soweit es sich nicht um die Vollziehung der Gesetze handelt, vertritt er die Kammer und den Ausschuss nach außen. Er vollzieht deren Beschlüsse. (2) Er überwacht die Erledigung der Geschäftsstücke und die Durchführung der von der Plenarversammlung oder vom Ausschuss gefassten Beschlüsse; ihm obliegt die Aufsicht über das Kammeramt. Er bestimmt die Sitzungen des Ausschusses und führt dort den Vorsitz. (3) In Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen und übt dessen Befugnisse der an Funktionsjahren älteste Präsidenten-Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der an Funktionsjahren zweitälteste und schließlich der an Funktionsjahren drittälteste Präsidentenstellvertreter aus. Sind auch die Präsidenten-Stellvertreter verhindert, hat das an Lebensjahren älteste Ausschussmitglied die Befugnisse des Präsidenten auszuüben.
<b>Ehrenpräsident</b>	
<b>§ 17</b>	(1) Der Titel „Ehrenpräsident“ kann von der Plenarversammlung ehemaligen Präsidenten der Kammer verliehen werden, die dieses Amt durch drei Funktionsperioden, davon zwei aufeinander folgende, ausgeübt und sich hiebei um den Stand hervorragend verdient gemacht haben. Bei Lebzeiten eines Ehrenpräsidenten ist die Verleihung dieses Titels an eine andere Person ausgeschlossen. (2) Die Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“ erfolgt in offener Abstimmung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
<b>Geschäftsführung des Ausschusses</b>	
<b>§ 18</b>	(1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse im Plenum oder in Abteilungen; er kann bestimmte Angelegenheiten einem Referenten oder einem Angestellten der Rechtsanwaltskammer zur Erledigung übertragen. (2) Jede Abteilung besteht aus 5 Mitgliedern, hievon ist zumindest eines der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter. (3) In den Sitzungen des Ausschusses und der Abteilungen führt der Präsident oder ein Präsidenten-Stellvertreter den Vorsitz, bei deren Verhinderung das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied.























